



N i e d e r s c h r i f t über die

Vollsitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg

Sitzungstermin:	Mittwoch, 29.03.2023
Sitzungsbeginn:	16:00 Uhr
Sitzungsende:	20:41 Uhr
Ort, Raum:	Spiegelsaal der Harmonie, E.T.A.-Hoffmann-Platz 1, 96047 Bamberg

Stimmberechtigte Mitglieder: 45

Anwesende: Anzahl: (s. Anhang)

Ladung: schriftlich

Beschlussfähigkeit: vorhanden

Schriftführung:

In der Sitzung abgehandelte Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 2 Programm Smart City Bamberg - Vorlage der Strategie für die fünfjährige Umsetzungsphase
Sitzungsvorlage: VO/2023/6413-R3
- 3 Jugendbeteiligungsprogramm Jugend entscheidet
Sitzungsvorlage: VO/2023/6417-51
- 4 Bericht zum Brand- und Katastrophenschutz
Sitzungsvorlage: VO/2022/5902-R1
- 5 Erweiterte Freischankflächen im Bereich des Katzenberges
Sitzungsvorlage: VO/2023/6439-R1
- 6 Gebührensatzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen der Stadt Bamberg
Sitzungsvorlage: VO/2023/6411-R5
- 7 Benutzersatzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen der Stadt Bamberg;
Sitzungsvorlage: VO/2023/6409-R5
- 8 Satzungsänderung über den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Bamberg
Sitzungsvorlage: VO/2023/6404-52
- 9 Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Bamberg
Bestellung der Mitglieder 2023
Sitzungsvorlage: VO/2023/6405-52
- 10 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
Sanierung des Jugendzentrums mit Indoor-Skatehalle am Margaretendamm in Bamberg
(Empfehlung des Finanzsenates vom 28.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6353-20
- 11 Aufhebung der Stiftung Gymnasialkrankenkasse Bamberg
(Empfehlung des Finanzsenates vom 28.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6401-20
- 12 Beteiligungscontrolling:
Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH - Ernennung des Vertreters der Bayernwerk AG für den Aufsichtsrat
(Empfehlung des Finanzsenates vom 28.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6412-R3

- 13 Sanierung und Teilumnutzung Barockflügel Schloss Geyerswörth
(Empfehlung der gemeinsamen Sitzung des Kultur- und des Finanzsenates vom 28.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6442-R4
- 14 Städtische Musikschule Bamberg - Änderung der Gebührensatzung zum 01.09.2023
(Empfehlung des Kultursenates vom 09.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6361-40
- 15 Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg
hier: Personalwechsel Amtsgericht Bamberg
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6266-51
- 16 Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg
hier: Personalwechsel Evangelisches Dekanat Bamberg
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6267-51
- 17 Kinderhaus am Hauptsmoorwald
Sanierung des Kindergartenbades
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6310-51
- 18 Kindergarten St. Franziskus, Riemenschneiderstraße 18, 96052 Bamberg
Neugestaltung der Außenspielfläche, 4. Bauabschnitt
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6302-51
- 19 Kindertagesstätte Arche Noah, Mannlehenweg 4, 96050 Bamberg
Sanierung der Nasszellen
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6309-51
- 20 Mitwirkung am Aufbau einer flächendeckenden Beratungsstelle gegen Diskriminierungen in
Oberfranken
(Empfehlung des Familien- und Integrationsrates vom 16.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6370-52
- 21 Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII;
Anpassung der Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten anhand des "Heizspiegels für
Deutschland 2022"
(Empfehlung des Familien- und Integrationsrates vom 16.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6345-R5
- 22 Aktuelle Stunde

Niederschrift:

zu 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Vortrag: Oberbürgermeister Starke

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht

Die Sitzung wurde von 19:17 Uhr bis 19:22 Uhr unterbrochen.

zu 2 Programm Smart City Bamberg - Vorlage der Strategie für die fünfjährige Umsetzungsphase Sitzungsvorlage: VO/2023/6413-R3

Vortrag: Herr Berufsmäßiger Stadtrat Dr. Goller
Herr Götz, Programm Smart City

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.
2. Der Stadtrat stimmt der Weiterleitung der beigefügten Umsetzungsstrategie des Programms Smart City an die KfW und der Umsetzung der darin genannten Projekte zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 39

Nein-Stimmen: 6

zu 3 Jugendbeteiligungsprogramm Jugend entscheidet Sitzungsvorlage: VO/2023/6417-51

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Glüsenkamp
Herr Wehner, Sachgebietsleitung Jugendpflege
Frau Zebunke, Mitwirkende bei Jugendbeteiligungsprogramm Jugend entscheidet

Beschluss:

1. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, in Absprache mit der Abteilung Grünanlagen, die Entscheidung der Jugendlichen von „Jugend entscheidet“, die drei Bolzplätze am Höfener Weg, am Distelweg und am SZ Gaustadt Bolzplatz mit neuen Toren auszustatten, umzusetzen. Sobald es die Witterung zulässt sollen die Tore in Absprache mit der Kommunalen Jugendarbeit aufgestellt werden.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, nach erfolgreichem Aufbau eine kleine öffentlichkeitswirksame Feierlichkeit / Einweihung an einem der Bolzplätze vor Ort bis zum 30.06.2023 zu planen und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 4 Bericht zum Brand- und Katastrophenschutz
Sitzungsvorlage: VO/2022/5902-R1**

Vortrag: Herr Berufsmäßiger Stadtrat Hinterstein
Herr Seitz, Leitung Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Antrag der BBB-Stadtratsfraktion vom 23.05.2022 ist hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 5 Erweiterte Freischankflächen im Bereich des Katzenberges
Sitzungsvorlage: VO/2023/6439-R1**

Vortrag: Herr Berufsmäßiger Stadtrat Hinterstein

Auf Antrag von Stadtratsmitglied Pöhner ergeht folgender Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise unter der Maßgabe zu, dass alle vier am Katzenberg anliegenden Gastronomiebetriebe angemessen bei den Freischankflächen berücksichtigt werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 41
Nein- Stimmen: 4

**zu 6 Gebührensatzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von
Flüchtlings der Stadt Bamberg
Sitzungsvorlage: VO/2023/6411-R5**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Glüsenkamp

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt.

Gebührensatzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschild
- § 3 Benutzungsgebühr
- § 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschild
- § 5 Berechnung der Gebühren
- § 6 Vorübergehende Abwesenheit
- § 7 Fälligkeit
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bamberg unterhält Unterkünfte nach der Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind diejenigen Personen, die die dezentralen Unterkünfte nutzen. Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Bamberg schriftlich übernehmen.

§ 3 Benutzungsgebühr

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der Anschlussunterbringung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Bamberg.
Die Benutzungsgebühr wird ermittelt, indem die gebührenfähigen, unterkunftsbezogenen Kosten der Einrichtungen der Stadt Bamberg betrachtet werden und eine sozialverträgliche, auf den Kosten basierende Pauschale festgesetzt wird. Gebührenfähige Kosten sind alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen eines Jahres für die Anschlussunterbringung in dezentralen Unterkünften der Stadt Bamberg.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für Bewohnende ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich
79 €. Für Bewohnende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden keine Gebühren für die Nutzung erhoben.
- (3) Ein Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit die gebührenschildnende Person begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die gebührenschildnenden Personen des Haushaltsverbandes.

§ 4

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (4) Gebührenschuldende, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (5) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (6) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.
- (7) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

§ 5

Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühr nach § 3 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die nutzende Person der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.
- (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 3 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozial-hilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 6

Vorübergehende Abwesenheit

Die Benutzungsgebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und unbar an die Stadt Bamberg zu leisten. Bei Beginn des Nutzungsverhältnisses werden die Benutzungsgebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 7 Benutzersatzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen der Stadt Bamberg;
Sitzungsvorlage: VO/2023/6409-R5**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Glüsenkamp

Antrag von Stadtratsmitglied Kettner:

2. Satz in § 5 Abs. 1 und 1. Satz in § 6 Abs. 5 der Satzung sollen ersatzlos gestrichen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 41

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt.

Benutzungssatzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Benutzungsverhältnis
- § 4 Widerruf der Unterbringungsverfügung, Verlegung
- § 5 Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte
- § 6 Sicherheitsbestimmungen und Aufsicht
- § 7 Erhaltung der Unterkünfte
- § 8 Haftung
- § 9 Gebühren
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Bamberg betreibt dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und Zwölftes Buch (XII) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Dezentrale Unterkünfte i.S. dieser Satzung sind die von der Stadt Bamberg hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Abgelehnte, geduldete oder anerkannte Flüchtlinge können im Einzelfall ebenfalls in diesen Unterkünften untergebracht werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Mit dem Betrieb der dezentralen Unterkünfte erstrebt die Stadt Bamberg keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Zwischen der Stadt Bamberg und den untergebrachten Personen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Unterkunft wird durch schriftliche Unterbringungsverfügung zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die nutzende Person die Unterkunft bezieht.
Das Benutzungsverhältnis endet
 - a) nach Ablauf der in der Unterbringungsverfügung genannten Frist,
 - b) bei Aufgabe der Unterkunft durch die nutzende Person (tatsächliche Räumung),
 - c) durch einen nach Anhörung der betroffenen Person ergangenen Widerruf der Unterbringungsverfügung (§ 4).

§ 4 Widerruf der Unterbringungsverfügung, Verlegung

- (1) Die Unterbringungsverfügung kann nach Anhörung der betroffenen Person widerrufen werden, wenn
 - a) durch die Stadt Bamberg eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit angeboten wird,
 - b) aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann,
 - c) die überlassenen Räume länger als zwei Wochen nicht oder zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden,
 - d) wegen des Auszugs von Familienangehörigen die zugewiesenen Räume nicht mehr im vollen Umfang benötigt werden,
 - e) besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung festgestellt werden,

f) bei der Zahlung nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung ein Rückstand von zwei Monatsbeträgen besteht und dieser nach einer Mahnung mit zweiwöchiger Fristsetzung nicht beglichen worden ist.

(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft angeordnet werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Bamberg geöffnet und auf Kosten der betroffenen Person im Wege der Ersatzvornahme geräumt werden.

§ 5

Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte

(1) Die überlassene Unterkunft darf nur von den aufgrund der Unterbringungsverfügung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der Aufenthalt von Besuch ist grundsätzlich auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu beschränken. Ausnahmen von den Besuchszeiten können durch Hausordnung geregelt werden.

(2) Die Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, ihre Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, den Hausfrieden zu wahren und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Stadt Bamberg kann weitere Bestimmungen in einer Hausordnung festlegen.

(4) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft in ordnungsgemäßem Zustand mit dem dazugehörigen Inventar sowie allen Schlüsseln zu übergeben. Über zurückgelassene persönliche Gegenstände wird die Stadt Bamberg verfügen.

§ 6

Sicherheitsbestimmungen und Aufsicht

(1) Es ist untersagt,

- a) leicht entzündliche Materialien oder Brennstoffe in den Unterkünften auf den dazugehörigen Grundstücken unsachgemäß zu lagern,
- b) Flure, Gänge, Treppen und sonstige Fluchtwege mit Gegenständen zu versperren,
- c) persönliches Eigentum in gemeinschaftlich benutzten Räumen aufzubewahren,
- d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Behältnisse zu lagern.

(2) Benutzende bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bamberg, wenn sie

- a) in die Unterkunft eine andere Person aufnehmen wollen,
- b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen Zwecken benutzen wollen,
- c) ein Schild, mit Ausnahme der üblichen Namensschilder, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen wollen,
- d) Haus- oder Zimmerschlüssel anfertigen oder anfertigen lassen,
- e) ein Tier in der Unterkunft halten wollen,
- f) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug abstellen wollen,
- g) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere wesentliche Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen.

- (3) Die Zustimmung kann erteilt werden, soweit dies im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohnungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vertretbar ist. Sie kann befristet, unter Widerrufsvorbehalt gestellt und mit Auflagen versehen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder die Unterkunft oder das Grundstück erheblich beeinträchtigt werden.
- (4) Die Stadt Bamberg kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 ordnungsgemäße Zustände kostenpflichtig durch Ersatzvornahme wiederherstellen lassen. Insbesondere kann sie ohne ihre Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen sowie widerrechtliche Ablagerungen beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer vorherigen Anhörung der betroffenen Person und einer schriftlichen Androhung der Ersatzvornahme abgesehen werden.
- (5) Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Bamberg sind berechtigt, die Unterkünfte regelmäßig werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Nutzenden auf deren Verlangen auszuweisen. Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Bamberg Schlüssel zurückbehalten.

§ 7

Erhaltung der Unterkünfte

- (1) Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts von Schäden sind der Stadt Bamberg unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Nutzenden sorgen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und den Betrieb der vorhandenen Heizung.

§ 8

Haftung

- (1) Die Nutzenden haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und sonstigen Personen, die sich mit ihrem Einverständnis in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die Nutzende haften, kann die Stadt Bamberg auf deren Kosten durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.

§ 9

Gebühren

Für die Benutzung der dezentralen Unterkünfte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen zu entrichten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 40
Nein- Stimmen: 5

**zu 8 Satzungsänderung über den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Bamberg
Sitzungsvorlage: VO/2023/6404-52**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Glüsenkamp

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg beschließt folgende Änderungssatzung:

Satzung der Stadt Bamberg über den Beirat für Menschen mit Behinderung

Vom

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), in Verbindung mit dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Beiziehung von Sachverständigen
- § 6 Amtsperiode
- § 7 Vorsitz
- § 8 Geschäftsgang
- § 9 Geschäftsstelle
- § 10 Ehrenamt
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Bezeichnung

- (1) Die Stadt Bamberg richtet zur Stärkung der Belange von Menschen mit Behinderungen einen Beirat als öffentliche kommunale Einrichtung ein.
- (2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat der Stadt Bamberg für Menschen mit Behinderung“.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- den Stadtrat und dessen Gremien sowie die Stadtverwaltung bei Belangen, die behinderte Menschen betreffen, insbesondere bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG, zu beraten und Empfehlungen zu geben,
- Mitwirkung bei der Schaffung von Rahmenbedingungen für ein behinderten-freundliches kommunales Umfeld,
- Initiierung von Projekten zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen,
- Förderung der Barrierefreiheit auf allen Ebenen und
- Pflege und Verbesserung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern der Behindertenarbeit in Bamberg.

(2) Insbesondere wirkt er dabei mit,

- die öffentliche Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen zu steigern,
- die Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung und deren Teilnahmemöglichkeiten am öffentlichen Leben zu verbessern,
- die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von behinderten Menschen zu stärken und
- die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in Kindergarten, Schule und im Rahmen der beruflichen Bildung zu fördern.

§ 3

Rechte

- (1) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann der Beirat für Menschen mit Behinderung Anträge stellen sowie Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben. Anträge und Empfehlungen des Beirates an die Verwaltung sind in den zuständigen Gremien der Stadt Bamberg in angemessener Frist zu behandeln. Als angemessene Frist gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten. Diese darf nur ausnahmsweise überschritten werden, insbesondere, wenn dies aufgrund der Sitzungstermine des Stadtrates und seiner Senate und Ausschüsse notwendig ist.
- (2) Dem Beirat ist sowohl vom Stadtrat, den Fachsenaten wie auch von der Stadtverwaltung bei allen seine Aufgabenbereiche berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Beirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere Datenmaterial zur Verfügung zu stellen, soweit keine zwingende Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

10 Vertreter der Arge Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen e.V. Davon sollen benannt werden jeweils mindestens

- eine mobilitätsbehinderte Person,
- eine chronisch kranke Person,
- eine blinde bzw. sehgeschädigte Person,
- eine hörgeschädigte Person,
- eine Person mit Lernschwierigkeiten,
- sowie der/die Vorsitzende der Arge Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen e.V.

Weitere Mitglieder sind

- eine Vertretung für Menschen mit einer psychischen Behinderung,
- eine Vertretung der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.,
- eine Vertretung des VdK,
- eine Vertretung der Wohlfahrtsverbände,
- je eine Vertretung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Wählergruppierungen

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat die Leitung des Sozialreferates oder ihre Vertretung und der/die städtische Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung an.

§ 5

Beziehung von Sachverständigen

Jeweils nach den Themenschwerpunkten können Sachverständige oder Vertreter von Einrichtungen, die nicht dem Beirat angehören, zu Sitzungen eingeladen werden.

§ 6

Amtsperiode

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates sowie deren Vertreter(innen) werden für die Dauer von sechs Jahren vom Stadtrat zu Beginn der Amtsperiode des Stadtrates benannt.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.
- (3) Ein Mitglied des Beirats kann ausscheiden, wenn es aus einem wichtigen Grund gegenüber dem/der Vorsitzenden seinen Rücktritt erklärt.

- (4) Für jedes ausscheidende Mitglied ist ein(e) Nachfolger(in) zu benennen bzw. rückt ein bereits benanntes Ersatzmitglied nach.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und zwei Stellvertretungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Amtszeit. Ein Mitglied des Vorstandes muss schwerbehindert sein (GdB mindestens 50).
- (2) Die/der Vorsitzende hat gegenüber der Stadtverwaltung unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes ein Auskunftsrecht in allen behinderte Menschen betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadt Bamberg.
- (3) Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter(innen) entspricht der Amtszeit des Beirats für Menschen mit Behinderung (s. § 6 Abs. 1). Legen der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(innen) ihre Ämter nieder, so ist binnen einer Frist von 3 Monaten eine Neuwahl durchzuführen. Gleiches gilt nach Ablauf der regulären Amtszeit. Bis zur Neuwahl führen der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter(innen) die Geschäfte fort.
- (4) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

§ 8

Geschäftsgang

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Eine Sitzung ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Der Antrag muss einen bestimmten Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden den Beiratsmitgliedern durch den/die Vorsitzende(n) bei der Einladung mitgeteilt. Die Einladung hat mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin bei den Beiratsmitgliedern schriftlich vorzuliegen.
- (3) Vertreter(innen) von städtischen Dienststellen sowie von Fach- und Sozialdiensten sollen auf Einladung des/der Vorsitzenden an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung und insbesondere über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Beirat kann zur Aufgabenbewältigung Arbeitskreise einsetzen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.

§ 9

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beirates ist bei dem/der städtischen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung eingerichtet.

§ 10
Ehrenamt

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bamberg über den Beirat für Menschen mit Behinderung vom 04.08.2004 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 9 Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Bamberg Bestellung der Mitglieder 2023 Sitzungsvorlage: VO/2023/6405-52

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Glüsenkamp

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Stadtrat beruft hiermit auf die Dauer von 3 Jahren, bis zur Neuwahl des Stadtrats 2026, die im Sitzungsvortrag genannten Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Einrichtungen als stimmberechtigte Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Bamberg.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 10 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" Sanierung des Jugendzentrums mit Indoor-Skatehalle am Margaretendamm in Bamberg (Empfehlung des Finanzsenates vom 28.03.2023) Sitzungsvorlage: VO/2023/6353-20

Vortrag: Herr Berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

Die Empfehlung des Finanzsenates vom 28.03.2023 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 11 Aufhebung der Stiftung Gymnasialkrankenkasse Bamberg
(Empfehlung des Finanzsenates vom 28.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6401-20**

Vortrag: Herr Berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

Die Empfehlung des Finanzsenates vom 28.03.2023 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 12 Beteiligungscontrolling:
Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH - Ernennung des
Vertreters der Bayernwerk AG für den Aufsichtsrat
(Empfehlung des Finanzsenates vom 28.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6412-R3**

Vortrag: Herr Berufsmäßiger Stadtrat Dr. Goller

Beschluss:

Die Empfehlung des Finanzsenates vom 28.03.2023 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 13 Sanierung und Teilumnutzung Barockflügel Schloss Geyerswörth
(Empfehlung der gemeinsamen Sitzung des Kultur- und des Finanzsenates vom
28.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6442-R4**

Vortrag: Frau Siebenhaar, Referentin für Kultur, Tourismus und Welterbe

Beschluss:

Die Empfehlung des Kultur- und des Finanzsenates vom 28.03.2023 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 14 Städtische Musikschule Bamberg - Änderung der Gebührensatzung zum 01.09.2023
(Empfehlung des Kultursenates vom 09.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6361-40**

Vortrag: Frau Siebenhaar, Referentin für Kultur, Tourismus und Welterbe

Beschluss:

Die Empfehlung des Kultursenates vom 09.03.2023 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 15 Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg
hier: Personalwechsel Amtsgericht Bamberg
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6266-51**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Glüsenkamp

Beschluss:

Die Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2023 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 16 Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg
hier: Personalwechsel Evangelisches Dekanat Bamberg
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6267-51**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Glüsenkamp

Beschluss:

Die Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2023 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 17 Kinderhaus am Hauptsmoorwald
Sanierung des Kindergartenbades
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6310-51**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Glüsenkamp

Beschluss:

Die Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2023 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 18 Kindergarten St. Franziskus, Riemenschneiderstraße 18, 96052 Bamberg
Neugestaltung der Außenspielfläche, 4. Bauabschnitt
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6302-51**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Glüsenkamp

Beschluss:

Die Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2023 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 19 Kindertagesstätte Arche Noah, Mannlehenweg 4, 96050 Bamberg
Sanierung der Nasszellen
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6309-51**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Glüsenkamp

Beschluss:

Die Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2023 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 20 **Mitwirkung am Aufbau einer flächendeckenden Beratungsstelle gegen Diskriminierungen in Oberfranken
(Empfehlung des Familien- und Integrationssenates vom 16.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6370-52**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Glüsenkamp

Beschluss:

Die Empfehlung des Familien- und Integrationssenates vom 16.03.2023 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 43

Nein-Stimmen: 2

zu 21 **Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII;
Anpassung der Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten anhand des "Heizspiegels für Deutschland 2022"
(Empfehlung des Familien- und Integrationssenates vom 16.03.2023)
Sitzungsvorlage: VO/2023/6345-R5**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Glüsenkamp

Beschluss:

Die Empfehlung des Familien- und Integrationssenates vom 16.03.2023 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 22 **Aktuelle Stunde**

Vortrag: Oberbürgermeister Starke

Beschluss:

Die Verwaltung gibt Auskunft auf Fragen aus den Reihen der Stadtratsmitglieder.

Anwesenheitsliste:

Anwesende:

Herr Oberbürgermeister Andreas Starke - SPD
Herr Jonas Glüsenkamp Zweiter Bürgermeister - Grünes Bamberg
Herr Wolfgang Metzner Dritter Bürgermeister - SPD
Frau Ulrike Sängler - Grünes Bamberg
Herr Wolfgang Grader - Grünes Bamberg
Herr Andreas Eichenseher - Grünes Bamberg bis 19:20 Uhr
Herr Christian Hader - Grünes Bamberg
Herr Stefan Kurz - Grünes Bamberg
Frau Vera Mamerow - Grünes Bamberg
Frau Leonie Pfadenhauer - Grünes Bamberg
Herr Markus Schäfer - Grünes Bamberg
Herr Michael Schmitt - Grünes Bamberg
Frau Ursula Sowa - Grünes Bamberg digitale Teilnahme
Herr Peter Neller - CSU
Frau Dr. Ursula Redler - CSU digitale Teilnahme
Frau Anne Rudel - CSU digitale Teilnahme
Herr Andreas Dechant - CSU bis 20:38 Uhr
Herr Dr. Franz-Wilhelm Heller - CSU
Herr Michael Kalb - CSU digitale Teilnahme
Herr Stefan Kuhn - CSU
Herr Dr. Christian Lange - CSU digitale Teilnahme
Frau Anna Niedermaier - CSU
Herr Prof. Dr. Gerhard Seitz - CSU
Herr You Xie - CSU
Herr Klaus Stieringer - fraktionslos
Frau Ingeborg Eichhorn - SPD
Herr Felix Holland - SPD
Herr Heinz Kuntke - SPD
Herr Sebastian Martins Niedermaier - SPD
Herr Peter Süß - SPD
Herr Norbert Tscherner - BBB
Herr Hans-Jürgen Eichfelder - BBB bis 20:38 Uhr
Herr Andreas Triffo - BBB
Frau Daniela Reinfelder - FW-BuB-FDP
Frau Claudia John - FW-BuB-FDP
Herr Martin Pöhner - FW-BuB-FDP
Frau Alina Achtziger - fraktionslos

Herr Stephan Kettner - BaLi
Herr Heinrich Schwimmbeck - BaLi
Herr Dr. Hans Günter Brünker - VOLT-ÖDP-BM
Herr Lucas Büchner - VOLT-ÖDP-BM
Herr Jürgen Weichlein - VOLT-ÖDP-BM
Herr Armin Köhler - AfD
Herr Jan Schiffers - AfD
Frau Karin Einwag - fraktionslos

digitale Teilnahme

digitale Teilnahme

Abwesende:

Vorsitzender

Schriftführer